

**Satzung zur Änderung
der „Betriebssatzung für den Eigenbetrieb ‚Abwasserentsorgung der Stadt Leisnig‘ vom
07.12.2018“**

Aufgrund

- der §§ 4, 14 und 95a der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 2018, S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. 2020, S. 425) sowie
- der §§ 4, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 2018, S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. 2019, S. 245)

hat der Stadtrat der Stadt Leisnig auf seiner Sitzung vom 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Eigenbetriebssatzung „Abwasserentsorgung der Stadt Leisnig“**

In die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung der Stadt Leisnig“ vom 07.12.2018 wird nach § 13 folgender § 13a neu eingefügt:

**„§ 13a
Verwaltungshelfer**

(1) Die mit der Abgabeberechnung beauftragte Veolia Wasser Deutschland GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig zu HRB 13936, Hauptsitz: Walter-Köhn-Str. 1 a, 04356 Leipzig, Zweigniederlassung Döbeln mit Sitz: Bahnhofstraße 42, 04720 Döbeln, wird als Verwaltungshelfer ermächtigt, im Namen der Stadt Leisnig sowie des Eigenbetriebs „Abwasserentsorgung der Stadt Leisnig“ in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren, die die Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet der Stadt Leisnig betreffen oder mit der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung zusammenhängen, insbesondere nach

- der Satzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Leisnig über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 12.12.2019
- der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung durch den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Leisnig (Abwassergebührensatzung) vom 12.12.2019
- der Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Leisnig über die öffentliche Abwasserbeseitigung durch grundstücksbezogene öffentliche Kleinkläranlagen (Abwassersatzung öffentliche Gruppen - Kleinkläranlagen – ÖKKA-AbwS)
- der Satzung des Abwasserzweckverbandes Leisnig (AZV Leisnig) über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen (Abwälzungssatzung) vom 08.02.2016
- Satzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Leisnig über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben (Verwaltungskostensatzung Eigenbetrieb) vom 12.12.2019

in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich der Vollstreckung Verwaltungsakte gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b Sächsisches Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung zu erlassen. Der Verwaltungshelfer ist insbesondere ermächtigt, Benutzungsgebührenbescheide (Abwassergebührenbescheide), Abgabebescheide zur

Abwälzung der Abwasserabgabe, Verwaltungskostenbescheide sowie die zur Vollstreckung dieser Bescheide erforderlichen Vollstreckungsbescheide (zum Beispiel Pfändungs- und Einziehungsverfügungen) zu erlassen. Diese Ermächtigung schließt ein, in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren auch Widerspruchsbescheide zu erlassen.

(2) Die Ermächtigung nach Absatz 1 erstreckt sich auch auf kommunalabgabenrechtliche Verwaltungsverfahren einschließlich der Verwaltungsvollstreckung, die aufgrund von früheren Satzungen des Abwasserzweckverbandes Leisnig oder früheren Satzungen für den Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung der Stadt Leisnig“ beim Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung der Stadt Leisnig“ noch fortgeführt werden.

(3) Der Verwaltungshelfer ist verpflichtet, den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden (§§ 103, 108 der Sächsischen Gemeindeordnung) das Recht zur Prüfung der Erledigung der gemäß Satz 1 übertragenen Aufgaben einzuräumen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Leisnig, den 11.12.2020

Goth
Bürgermeister